

## Merkblatt zur Namensführung

Stand: März 2008

### Namensführung in der Ehe

Familiennamen bei Eheschließung zwischen einem deutschen und einem ausländischem Ehegatten im Ausland

I. Bei einer Eheschließung **in der Bundesrepublik Deutschland** können die Eheleute auf Befragen des Standesbeamten bestimmen, welchen Familiennamen sie in der Ehe führen wollen. Der auf diese Weise bestimmte Name wird dann in der Heiratsurkunde vermerkt. Bestimmen sie keinen gemeinsamen Ehenamen, behält jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen.

II. Bei einer Eheschließung **im Ausland** ist diese Möglichkeit der Ehenamensbestimmung nicht immer gegeben, da die ausländischen Vorschriften - so z. B. in den meisten US-Bundesstaaten - oft vergleichbare Regelungen nicht kennen, insbesondere nicht für beide Ehegatten die gleichen Wahlmöglichkeiten bestehen. Dies hat zur Folge, dass der deutsche Ehegatte für den deutschen Rechtsbereich den Familiennamen beibehält, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat (getrennte Namensführung).

Das deutsche Namensrecht räumt jedoch die Möglichkeit ein, nachträglich eine "[Erklärung über die Namensführung in der Ehe](#)" abzugeben, um auf diese Weise den gewünschten Namen zu erhalten (z.B. einen gemeinsamen Familiennamen zu führen). Diese Erklärung kann jederzeit abgegeben werden, solange die Ehe besteht. Die Erklärung ist unwiderruflich.

#### **Wahl des deutschen Rechts:**

Bitte beachten Sie, dass bei Wahl des deutschen Rechts der Familien- oder Geburtsname des Mannes oder der Frau als Ehenamen bestimmt werden kann. Nur bei Wahl des deutschen Rechts kann die deutsche Ehefrau/der deutsche Ehemann zusätzlich gemäß § 1355 IV BGB dem gemeinsam gewählten Ehenamen den bisher geführten Namen (oder den Geburtsnamen) voran- bzw. hintenanstellen.

#### **Wahl des ausländischen Rechts:**

Bitte beachten Sie, dass Sie auch gemeinsam den Namen nach den ausländischen Heimatrecht Ihres Ehepartners wählen können. Sollten Sie sich für das ausländische Recht entscheiden, so unterliegen Sie diesem Recht und können nur die darin möglichen Optionen - sofern vorhanden - wahrnehmen.

1. Bitte füllen Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner die "**Erklärung über die Namensführung in der Ehe**" sorgfältig mit Schreibmaschine oder in Druckschrift aus und **unterschreiben Sie beide** diese Erklärung **mit Ihrem derzeit geführten Namen (!) vor einem Notary Public, der Ihre beiden Unterschriften beglaubigen muss**. Sollten Sie persönlich bei der für Sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorsprechen, kann die Unterschriftsbeglaubigung gegen eine Gebühr von 20,- €, umgerechnet in US-\$, von uns vorgenommen werden.

2. Reichen Sie anschließend die Erklärung mit folgenden Unterlagen an Ihre zuständige deutsche Auslandsvertretung zurück:

- notariell beglaubigte Kopie (certified copy) Ihres Reisepasses und des Reisepasses Ihres ausländischen Ehegatten (ersatzweise seiner/ihrer amerikanischen Geburtsurkunde);
- notariell beglaubigte Kopie Ihrer Heiratsurkunde (das Standesamt I in Berlin benötigt die vom county recorder ausgestellte Heiratsurkunde);
- ► falls zutreffend: notariell beglaubigte Kopie Ihres Scheidungsurteils, ggf. der Sterbeurkunde Ihres vorherigen Ehegatten;

Ihre deutsche Auslandsvertretung leitet Erklärung und Unterlagen an den Standesbeamten in Deutschland weiter, der über die Führung des neuen Namens eine Bescheinigung ausstellt.

### **Familienname des Kindes**

Das Kind verheirateter Eltern erhält automatisch den gemeinsamen Familiennamen der Eltern als seinen Geburtsnamen. Eine Namenswahl ist in einem solchen Fall nicht erforderlich. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, sondern jeweils unterschiedliche Familiennamen, müssen sie daher vor der erstmaligen Ausstellung eines deutschen Kinderausweises oder Reisepasses bzw. einer deutschen Geburtsurkunde einen Familiennamen für ihr Kind wählen. Eine Wahl gegenüber dem deutschen Standesbeamten ist auch dann erforderlich, wenn die amerikanische Geburtsurkunde bereits den von Ihnen gewünschten Familiennamen enthält.

Falls die Mutter bzw. der Vater des Kindes eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit (z.B. die amerikanische) besitzt, müssen beide Eltern zunächst die maßgebliche Rechtsordnung, z.B. deutsches oder amerikanisches Recht, bestimmen.

Nach welcher Rechtsordnung beurteilt sich der Familienname unseres Kindes, welche Möglichkeiten zur Namenswahl haben wir?

#### **1. deutsches Recht**

Falls beide Elternteile ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist automatisch die deutsche Rechtsordnung für die Wahl des Familiennamens des Kindes maßgeblich. Die Eltern haben die Wahl, ob sie den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Die Namenswahl gilt automatisch auch für alle weiteren Kinder.

#### **2. ausländisches Recht**

Falls ein Elternteil z.B. die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzt, können die Eltern wählen, ob sie die deutsche Rechtsordnung oder die amerikanische als Grundlage für die Wahl des Geburtsnamens ihres Kindes wählen wollen. Wählen Sie deutsches Recht, wenn Sie den Familiennamen des Vaters oder den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen Ihres Kindes wünschen.

Sollten Sie sich für das ausländische Recht entscheiden, so unterliegen Sie diesem Recht und können nur die darin möglichen Optionen - sofern vorhanden - wahrnehmen. Falls Ihr Ehepartner die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzt und Sie amerikanisches Recht

wählen, können Sie z.B. auch einen Doppelnamen - bestehend aus den beiden Familiennamen der Eltern - für Ihr Kind wählen. Die Namenswahl erstreckt sich nicht automatisch auf weitere Kinder.

Wie ist das Verfahren zur Wahl des Familiennamens für unser Kind?

Falls eine Namenswahl erforderlich ist, können Sie den Familiennamen Ihres Kindes im Rahmen einer Geburtsanzeige (auf dem mittleren Teil der dritten Seite des Formulars) oder - falls Sie keine deutsche Geburtsurkunde beantragen möchten - in einer separaten Namensklärung bestimmen. Wir empfehlen in beiden Fällen die persönliche Vorsprache der Eltern bei der zuständigen Auslandsvertretung.

Die Unterlagen werden anschließend von der Auslandsvertretung an das für deutsche Staatsangehörige mit Auslandswohnsitz zuständige Standesamt I in Berlin weitergeleitet. Von dort erhalten Sie nach ca. 2-3 Monaten eine Bescheinigung über die Namensführung Ihres Kindes.

Welche deutsche Auslandsvertretung für Sie zuständig ist, erfahren Sie über den Konsulatfinder.

[Hier geht es zum Konsulatfinder](#)